

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen
Geschäften**
— Drucksachen 10/2876, 10/4210 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. An § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Kunde seinen Eintritt in einen Verein erklärt und ihn die Mitgliedschaft zu einem Beitrag verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Verein gemeinnützigen Zwecken dient.“

2. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. beim Abschluß eines Versicherungsvertrags, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann.“

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Vogel und Fraktion

